

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Worms über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Worms am 08. November 2009.

I.

Das Wählerverzeichnis der Stadt Worms wird an den Werktagen in der Zeit von Montag, 19. Oktober bis Freitag, 23. Oktober 2009 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Worms, Abt. 1.01 Kommunalverfassung, Sitzungsdienst / Statistik und Wahlen, Marktplatz 2, 67547 Worms, Zimmer 318 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Alle Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister gemäß § 34 Abs. 5 des Meldergesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist.

II.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am **Sonntag, 18.10.2009**, eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss spätestens bis Freitag, 23.10.2009, Einwendungen erheben.

III.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist bei vorgenannter Dienststelle, Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

IV.

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist, sein Wahlrecht ausüben. Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis hat je nach Status durch Vorlage einer auf ihn lautenden Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 Bundesvertriebenengesetz zu erfolgen. Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.

Worms, 02. Oktober 2009

Der Stadtwahlleiter

gez.:

Michael Kissel
Oberbürgermeister